

Anmeldung zum Schuljahr 2026 / 2027 in die 5. Klasse der Gemeinschaftsschule Ravensburg

Montag, 09.03.2026, Dienstag, 10.03.2026 und
Donnerstag, 12.03.2026 von 7.45 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch, 11.03.2026 von 7.45 bis 13.00 Uhr
am Standort Süd: Riempp-Weg 4

Die Anmeldung erfolgt persönlich im Sekretariat.
Formulare ausfüllen und unterschreiben.
Achtung! Immer beide Erziehungsberechtigten.

Die Anmeldung muss spätestens am Donnerstag, 12.03.2026
um 16.30 Uhr im Sekretariat vorliegen.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- Anmeldebogen
- Blatt "Anmeldung bei der weiterführenden Schule" Anlage 3 im **Original**
- Zeugnis der Grundschule Klasse 3 und Halbjahr Klasse 4
- Bescheinigung alleiniges Sorgerecht / Vaterschaftsanerkennung
- evtl. Inklusionsbescheid
- Nachweis Masernimpfung
- Erklärung für die Orga des Religionsunterrichts
- Belehrung Infektionsschutzgesetz
- Datenschutz Schulsozialarbeit
- Datenschutz

**Sollten sich während der Schulzeit Änderungen ergeben,
bitten wir diese umgehend im Sekretariat zu melden!**



Anmeldebogen

Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort / Geburtsland _____

Geschlecht männlich weiblich divers

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Wohnort _____

Staatsangehörigkeit _____

Bei Migrationshintergrund Sprache, die überwiegend zu Hause gesprochen wird _____

im deutschen Schulsystem seit _____

Religionszugehörigkeit evangelisch katholisch syrisch-orthodox
 orthodox jüdisch alevitisch
 islamisch-sunitisch sonstige keine Zugehörigkeit

Teilnahme am Religionsunterricht (siehe Seite 3) Teilnahme am konfessionell-kooperativen Religionsunterricht
 Teilnahme an Ethik

Schule, die bisher besucht wurde _____

Geschwisterkind an der Schule (Name, Klasse) _____

Besonderheiten

Mein Kind ist Schwimmer Nichtschwimmer

Für den Schulbesuch bedeutsame gesundheitliche Beeinträchtigungen, Erkrankungen oder Allergien

ja nein

Falls ja, welche? _____

Regelmäßige Einnahme von Medikamenten

ja nein

Falls ja, welche? _____



Sonderpädagogisches Bildungsangebot

Mein Kind hatte bisher Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

ja nein

Wenn ja: Lernen Sprache Sonstiges _____

Mein Kind hat auch **weiterhin** Anspruch auf sonderpädagogisches Bildungsangebot

ja nein

Wenn ja: Bitte Nachweis in der Schule vorlegen!

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Anschrift (falls abweichend von Anschrift vom Kind)		
Telefon privat		
Telefon geschäftlich		
Mobiltelefon		
E-Mail-Adresse		
Sorgerecht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Bei alleinigem Sorgerecht, bitte um Nachweis!	
	Das Sorgerecht liegt bei	
Weitere Kontaktperson, die im Notfall erreichbar ist	<input type="checkbox"/> Großeltern <input type="checkbox"/> Sonstige Name, Tel.	

Ort, Datum

Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigten

Informationen zum Profil der Schule

Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht

Seit einigen Jahren gibt es in Baden-Württemberg für alle Schulen die Möglichkeit, den Religionsunterricht konfessionell-kooperativ zu erteilen.

Ziel der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht ist,

- authentische Begegnung mit der anderen Konfession zu ermöglichen;
- die ökumenische Offenheit der Konfessionen erfahrbar zu machen;
- ein vertieftes Bewusstsein der eigenen Konfessionalität zu schaffen.

Gerade in einer Gemeinschaftsschule mit ihren integrativen Lernansätzen bietet es sich an, über die Kern- und Sachfächer hinaus im Religionsunterricht Wege zu gehen, die das Gemeinsame der Konfessionen herausstellen und Gelegenheiten bieten, die jeweils andere christliche Konfession vertieft kennen zu lernen. Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht ist in diesem Sinn erfahrbare Ökumene.

Deshalb bieten wir in unserer Gemeinschaftsschule den Religionsunterricht nach diesem Modell an.

Der konfessionell-kooperative Unterricht wird so geplant und erteilt, dass sowohl die evangelischen als auch die katholischen Kinder zu ihrem Recht kommen.

Bei der Gestaltung des Religionsunterrichts arbeiten die evangelischen und katholischen Lehrkräfte im Team zusammen. Sie erarbeiten einen Unterrichtsplan, der sowohl den Vorgaben des evangelischen als auch denen des katholischen Bildungsplans entspricht.

Wenn im Lernentwicklungsbericht eine Aussage über den Religionsunterricht gemacht wird, erscheint als Bemerkung folgender Satz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt.“

Sollten Sie dem konfessionell-kooperativen Unterricht nicht zustimmen, bitten wir Sie, uns dies bis zum 1. April schriftlich mitzuteilen.

(Dies gilt nur für Eltern, deren Kind katholisch oder evangelisch getauft ist.)



Erklärung durch den oder die Erziehungsberechtigten

Name Schülerin oder Schüler _____ Vorname _____

Mein/Unser Kind gehört einer der folgenden Religionen (Konfessionen) an, für die Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingerichtet ist:

- Evangelisch
- Römisch-katholisch
- Alevitisch
- Alt-katholisch
- Islamisch sunnitischer Prägung
- Jüdisch
- Orthodox (bulgarisch-, georgisch-, russisch-, griechisch-, rumänisch-, serbisch-orthodox)
- Syrisch-orthodox

Wenn der Religionsunterricht der Religion (Konfession) meines/unseres Kindes an der Schule nicht eingerichtet werden kann, soll es an folgendem Unterricht teilnehmen:

- Evangelisch
- Römisch-katholisch
(Der evangelische Religionsunterricht und der römisch-katholische Religionsunterricht sind in der Regel an allen Schulen eingerichtet.)
- Alevitisch
- Alt-katholisch
- Islamisch sunnitischer Prägung
- Jüdisch
- Orthodox (bulgarisch-, georgisch-, russisch-, griechisch-, rumänisch-, serbisch-orthodox)
- Syrisch-orthodox
- an keinem Religionsunterricht (dann besteht die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht)

Mein/unser Kind gehört keiner oben aufgeführten Religionen (Konfessionen) an und soll an folgendem Unterricht teilnehmen:

- Evangelisch
- Römisch-katholisch
(Der evangelische Religionsunterricht und der römisch-katholische Religionsunterricht sind in der Regel an allen Schulen eingerichtet.)
- Alevitisch
- Alt-katholisch
- Islamisch sunnitischer Prägung
- Jüdisch
- Orthodox (bulgarisch-, georgisch-, russisch-, griechisch-, rumänisch-, serbisch-orthodox)
- Syrisch-orthodox
- an keinem Religionsunterricht (dann besteht die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht)

Einwilligung in die Weitergabe des Namens

Wichtig: Die Einwilligung in die Weitergabe des Namens erfolgt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres durch den oder die Erziehungsberechtigten. Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres erklärt die Schülerin oder der Schüler die Einwilligung selbst.

I. Einwilligung durch den oder die Erziehungsberechtigten bei Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 16. Lebensjahres

Hiermit willigen wir/willige ich in die Übermittlung des Namens meines/unseres Kindes an die Religionsgemeinschaft, an deren Religionsunterricht mein/unser Kind teilnimmt, zum Zweck der Überprüfung der Mitgliedschaft in dieser Religionsgemeinschaft ein. Wir nehmen/Ich nehme zur Kenntnis, dass wir/ich die Einwilligung verweigern und nach Abgabe jederzeit gegenüber der Schulleitung widerrufen kann/können.

Ort, Datum _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten _____



Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr.
Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Corona-Infektion, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Kräztmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Kräztmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormalem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

§ 34 Abs. 5 legt fest, dass die Schulleitung die Sorgeberechtigten der neu aufgenommenen Schüler belehren muss über deren Mitteilungspflichten beim Auftreten einer der im § 34 Absatz 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände (Auftreten von Infektionsschutzkrankheiten oder Verlausung).

Hiermit bestätige ich, die Belehrung über Infektionskrankheiten und Verlausung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten zu haben.

Name, Vorname des Kindes

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten

Datum

Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigten

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung der Schulsozialarbeit

An der Gemeinschaftsschule Ravensburg gibt es eine Schulsozialarbeiterin, Frau Starke und einen Schulsozialarbeiter, Herrn Launer.

Beide beraten Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bei Problemen in der Schule, bei Konflikten zu Hause, im Freundeskreis oder bei anderen Lebensfragen. Sie helfen auch beim Übergang Schule - Beruf, indem sie etwa bei der Praktikums- und Lehrstellensuche unterstützen. Unter anderem werden Einzelfallhilfen, soziale Gruppenarbeit (wie z. B. Klassentrainings oder Sozialkompetenztrainings), erlebnispädagogische Angebote, medienpädagogische Projekte, offene Angebote (wie z. B. Schülertreffs) sowie Elternarbeit und Elternangebote angeboten. Da ihr Angebot so vielfältig ist, kommen alle Schülerinnen und Schüler während ihrer Schullaufbahn mit der Schulsozialarbeit in Kontakt.

Die Schulsozialarbeit ist aus dem Schulalltag nicht mehr wegzudenken.

Damit auch in Zukunft solch ein abwechslungsreiches Angebot möglich ist, bitten wir Sie um Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung.

Ich bin damit einverstanden, dass die für die Arbeit der Schulsozialarbeit erforderlichen Daten meines Kindes

Name, Vorname

9

von der Jugendabteilung der Stadt Ravensburg zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden:

Organisation und Durchführung verschiedener Angebote der Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass hierbei die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

Ich bin zudem darauf hingewiesen worden, dass meine Einwilligung auf freiwilliger Basis erfolgt und dass ich diese ohne für mich oder für mein Kind nachteilige Folgen, verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Die Adresse für den Widerruf ist:
Stadt Ravensburg, Amt für Schule, Jugend und Sport; Abteilung Jugend; Marienplatz 35, 88212 Ravensburg; thomas.ritsche@ravensburg.de.

Sobald wir Ihren Widerruf erhalten haben, werden wir die für den oben genannten Zweck gespeicherten Daten Ihres Kindes löschen.

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer für Rückfragen

*Wir speichern und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß den Grundsätzen der EU-DSGVO.
Ihre Betroffenenrechte ersehen Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.ravensburg.de*



Einwilligung in die Verarbeitung bzw. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos und Video- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

zu verschiedenen Zwecken sollen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies ist nur möglich, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt.
Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.

(Dunja Hahn, Schulleiterin)

Name, Vorname der Schülerin / des Schülers

Geburtsdatum

1) Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – der Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte, Fotos oder Videos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Hiermit willige ich / willigen wir wie folgt in die Anfertigung von Fotos, Video- und Tonaufzeichnungen und der Veröffentlichung der genannten personenbezogenen Daten der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein: Bitte ankreuzen!

Personenbezogene Daten (Name, Vorname, Klasse) zur Veröffentlichung in

- Aushang im Schulhaus
- Jahresbericht/Jahrbuch der Schule
- Örtliche Tagespresse (Printversion)
- Örtliche Tagespresse (Digitale Version)
- World Wide Web (Internet) unter der Website der Schule www.gms.rv.de

Fotos zur Veröffentlichung in

- Aushang im Schulhaus
- Jahresbericht/Jahrbuch der Schule
- Örtliche Tagespresse (Printversion)
- Örtliche Tagespresse (Digitale Version)
- World Wide Web (Internet) unter der Website der Schule www.gms.rv.de

Videos zur Veröffentlichung in

- Örtliche Tagespresse (Digitale Version)
- World Wide Web (Internet) unter der Website der Schule www.gms.rv.de

Tonaufnahmen zur Veröffentlichung in

- Örtliche Tagespresse (Digitale Version)
- World Wide Web (Internet) unter der Website der Schule www.gms.rv.de

Die Aufnahmen werden nicht zur Leistungsbeurteilung von gezeigtem Schülerverhalten verwendet und nicht an Dritte übermittelt.

Zu Veröffentlichung im Internet siehe Hinweis unten!

Die Rechteeinräumung an den Fotos, Videos und Tonsequenzen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahresbericht lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt.

2) Anfertigung von Fotos, Video- und Tonaufzeichnungen zu weiteren Zwecken

Hiermit willige ich / willigen wir in die Anfertigung von Aufzeichnungen außerhalb des Unterrichts ein: Bitte ankreuzen!

- Fotos für folgenden Zweck: Veröffentlichung auf der Website oder Instagram
- Videoaufzeichnung für folgenden Zweck: Veröffentlichung auf der Website oder Instagram
- Tonaufzeichnungen folgenden Zweck: Veröffentlichung auf der Website oder Instagram

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf kann auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit, nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten **nach 5 Jahren** gelöscht. Aufzeichnungen nach Nummer 2) werden spätestens am Ende des Schuljahres bzw. am Ende der Kursstufe oder wenn der o. g. Zweck erreicht ist gelöscht.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (auch Fotos und Videos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift Schülerin / Schüler

Kultusministerium Baden-Württemberg (Stand: 07/2021) / Gemeinschaftsschule Ravensburg (Stand: 09/2025)